

Kanzel-Sanduhren, Prediger und Predigten im nachreformatorischen Schleswig-Holstein

Von Inken D. Knoch

I.

1. Sand, Glas und Holdefast

Kanzel-Sanduhren in Schleswig-Holstein

„Nun war der Sand durch die Uhr gelaufen, die Predigt selbst geschlossen. Da trat der Pastor noch einmal an den Rand der Kanzel . . .“¹. Die zeitgenössischen Leser Theodor Fontanes werden in einer Erzählung von 1812/13 bei dieser kleinen Beobachtung pastoralen Verhaltens nicht verwundert gezögert haben – die „Uhr“, die gerade ablief, so werden sie ganz selbstverständlich mitgelesen haben, war eine Kanzel-Sanduhr. Heute mag der eine oder andere wohl noch um die Existenz dieser Stundenuhren wissen, sei es, daß man sie – ihrer Funktion längst enthoben – als „Schmuckstück“ einer kleinen Dorfkirche sah oder aber in einer musealen Sammlung, doch sind uns Ursprung und Gebrauch dieses wundersamen liturgischen Gerätes vermutlich rätselhaft geblieben.

So unbekannt wie das Gerät an sich, so gering ist bisher auch der Beitrag der Forschung zu dieser Art von Sanduhr². Bei einer Inventarisierung in den schleswig-holsteinischen Kirchen kam jedoch ein solch erstaunlicher Fundus ans Licht, daß er rasch Fragen zum Ursprung der Kanzel-Sanduhr, ihrer Herstellung und Verwendung wachrief. Überraschenderweise führten die Fragen dabei nicht nur in schleswig-holsteinische Archive, sondern auch nach Nürnberg. Im zweiten Teil des Beitrags wird der kirchengeschichtliche Hintergrund, die Neubewertung der „gelahrten“ Predigt innerhalb der reformatorischen Bewegung, im Zentrum stehen.

Kanzel-Sanduhren, wie jene schöne schmiedeeiserne Arbeit des 17. Jahrhunderts aus Ockholm (Abb. 1)³, sind – so möchte man sie zunächst beschreiben – auf Kirchenkanzeln aufgestellte Sanduhren zur Kontrolle der Redezeit des Predigers. Meist handelt es sich um vier, manchmal auch nur um drei oder zwei – wie in Brodersby (Abb. 2)⁴ – in Gehäuse eingesetzte Doppelgläser, die durch Umdrehen des Gehäuses in Tätigkeit gesetzt werden. Die Gläser haben eine Laufdauer von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ und 1 Stunde. Das Gehäuse ist oft an einer schmiedeeisernen Halterung, dem „Holdefast“ (Halte fest!), befestigt, der nicht selten eine Stiftung war, wie es die kunstvoll auf ein Schild gemalte Inschrift in Neu-

kirchen vorführt: „Broder Andersen und Andreas Andersen Kirchen Älteste geschencket 1750. Dieses von (unleserlich) Hans Levsen, Matthias Heycksen, Hacke Feddersen, Jens Momsen, Christian Eddan.“ (Abb. 3)⁵. Diese Holdefasts sind zumeist von dem „*Schmied des Ortes*“ hergestellt worden⁶.

Die Kanzel-Sanduhren, mit Beginn der Reformation und der Einführung des Predigtgottesdienstes entstanden – so dürfen wir zumindest vermuten –, erfuhren besonders im 17. und 18. Jahrhundert ihre größte Verbreitung, doch seit wann sie genau Eingang in die Gottesdienste fanden, ist unklar. Es mag erstaunen, daß in Europa die Sanduhr überhaupt erst im 14. Jahrhundert auftauchte, ein Zeitpunkt, der paradoxerweise auch jener der Erfindung der mechanischen Räderuhr war⁷. Dennoch verbreitete sie sich enorm rasch in den Kirchengebäuden, möglicherweise der billigeren Herstellungskosten oder der einfacheren Handhabung und Lesbarkeit wegen. Entscheidend jedoch war sicher der ihr innewohnende Symbolgehalt des „Memento-mori“ – galt doch die Sanduhr, die die verrinnende Zeit anschaulich vorführte, als das Symbol der Vergänglichkeit schlechthin. Gerade in religiösem Zusammenhang mahnte sie eine auf das Jenseits gerichtete Lebensführung an.

2. „So werden die Uhren auf folgende Art zusammengerichtet“

Zur Herstellung von Sanduhren

In den Dorfkirchen Schleswig-Holsteins haben sich erstaunlich viele Kanzel-Sanduhren erhalten: Immerhin 41 konnte ich 1990 in einem Inventar zusammenstellen. Für das Ende des 19. Jahrhunderts lassen sich nach dem detaillierten Werk „Die Kunst- und Baudenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein“ von Richard Haupt noch über hundert nachweisen⁸. Nicht nur die Holdefasts, auch die Holz- oder Metallgehäuse sind meist in kunstvoller Art gestaltet; viele der schleswig-holsteinischen Objekte sind aus gepunztem Messingblech, wie jene aus Boren (Abb. 4)⁹: Die vier Gläser befinden sich zwischen zwei Deckplatten, wobei eine Platte mit Scharnieren an der Zierverblendung befestigt ist und mittels Häkchen geschlossen und geöffnet werden kann. Die Platten sind mit umlaufenden Perlpunzen und kreisförmigen Eingravierungen verziert (Abb. 5). Auf den Verblendungen sind Muster mit gesicht- und blattförmigen Bildpunzen und Schrotpunzen eingeschlagen, am Rande kleine Löcher ausgestanzt. Zehn spindelartig gedrehte schmale Messingbänder, deren Enden auf den Verblendungen aufgelötet sind, umstellen das Gehäuse. Das ganze Gehäuse war drehbar um das zentrisch angebrachte Loch des breiten Rückenstreifens.

In einer umfangreichen Schrift von 1698 über die zeitgenössischen Handwerksbetriebe werden wir über die Herstellung der Gläser unterrichtet. Ein Kupferstich zeigt dort einen „Sand-Uhrmacher“ in seiner Werkstatt, in deren Regalen sich verschiedenste Arten von Sanduhren, unter anderen auch zwei-

und vierteilige Services, türmen (Abb. 6)¹⁰. Der Sanduhrmacher hält gerade die Verbindungsstelle zweier Gläser über die Flamme. Anschaulich wird dieser Vorgang des Verschließens der Gläser, nachdem diese geeicht wurden, beschrieben: „Wann nun alles, Gläser, Sand, und Gehäuse zur Hand geschafft werden, so werden die Uhren auf folgende Art zusammen gerichtet: Das eine Glas wird mit Sand angefüllt, das messingige Blätgen darauf gelegt, mit einer Nadel oder Ahlen ein Löchlein darein gemacht, das andere Glas darauf gesetzt, und mit Pech verkiüttet, dann stellet man die Uhren, so man auf solche Weis verfertigt, zusammen, stellet sie alle gleich auf, und wendet die Eich-Uhr um; wann nun diese ausgelauffen, werden die Neue alle umgelegt, beym Liecht (Kerzenlicht) wieder aufgemacht, und was nicht ausgelauffen, herausgeschüttet, dann nochmalen zugespicht, mit Fäden umwunden, und in die Gehäuse gesetzt.“ Die gebrechliche Stelle wurde zudem oft noch mit Leinwand- oder Lederstreifen umwickelt und verstärkt (Abb. 7). Der feine Quarzsand der Uhren war – wie alte Rezepte verraten – von den Sanduhrmachern „gewaschen, getrocknet und gedörret, und in einer Pfanne gebrannt, damit er an der Farb schön roth werde, und so dann durch vielerley Siebe, deren eines immerzu enger, als das andere ist, bis zwanzigmal durchgeschlagen“¹¹. Man verwendete aber auch gebrannte und gemahlene weiße Eierschalen, schwere graue „Bley- oder Zinngräupchen“¹² oder Sägemehl von schwarzem Marmor, „das neunmal gründlich in Wein gekocht, neunmal abgeschäumt und neunmal an der Sonne getrocknet“¹³ worden war.

3. „Der lauffent hirsch“

Sanduhrmacher in Nürnberg

Spätestens um die Mitte des 17. Jahrhunderts war Nürnberg die führende Stadt im Sanduhrmacher-Handwerk. Dies bezeugt eine „Sanduhrmacherordnung“¹⁴ nach einem Dekret vom 2. Juni 1682: Sie besagt, daß „*inskünftig jeder, der Meister werden will, hernachfolgende sechs Stuck, (. . .) vierdens eine vierfache, fünftens eine dreifache und dann sechstens eine einfache Stunduhr zu einem Meisterstück verfertigen und machen*“ soll (vgl. Abb. 8)¹⁵. Was vorher eine freie Kunst war, wurde nun zu einem „gesperrten Handwerk“; das bedeutete unter anderem, daß schon die Lehrjungen den bindenden Bürgereid leisten mußten und die Gesellen nicht wandern durften, um das Berufsgeheimnis nicht anderswo preiszugeben¹⁶.

In einige der Kanzelsanduhren aus den schleswig-holsteinischen Kirchen nun findet man das Meisterzeichen eines Hirschen in die Deckplatten eingeschlagen, das ich als Zeichen eines Nürnberger Rotschmiedes, wie sich die Messingschmiede nannten, identifizieren konnte: „hanß wolff Herolt schlegt den gantzen Hirsch“ heißt es 1667, und 1693 heißt es auch von seinem Vetter

Erasmus Hörold, der die Marke gekauft hatte, daß er „den lauffent hirschen“ schlägt (Abb. 9)¹⁷.

Dies ist ein erster Nachweis, daß es sich bei zumindest einigen Kanzel-Sanduhren in Schleswig-Holstein um Ware aus Nürnberg handelt.

II.

1. Vom „Artickel vor de Karkheren up den Dorpern“ bis zur „Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung 1542“

Zur reformatorischen Bewegung in Schleswig-Holstein

Die Kanzel-Sanduhr war, wie wir vermuten können, mit den reformatorischen Predigtgottesdiensten aufgekommen und sollte redseligen Pastoren – wie es übrigens auch für Verteidiger vor Gericht üblich war – die Predigtzeit sichtbar einschränken, „den Predigern zur Mahnung, der Gemeinde als Kontrollmöglichkeit“¹⁸. Schon Luther hatte beobachtet, daß auf vielen Kanzeln zu lang und „von blau enten gepredigt wird“. Tatsächlich hatte die Unmäßigkeit einer nimmerendenwollenden Redelust schon bald nach der Einführung der Sanduhren ihren Ausdruck im Bild des Stundenglases gefunden, ja, war gewissermaßen zum geflügelten Wort geworden – lesen wir doch bereits 1590, daß „ich nicht trinck nach dem Stundglaß, wie ein Prediger auff der Cantzel, ders offt schüttelt“¹⁹ oder auch später noch bei Lessing in einem Traktat über die Schauspielerlei, wo die „Schauspieler gleichsam nach dem Stundenglas, wie unsere Prediger, reden“²⁰.

Wie aber war diese neu beflügelte Redelust zu bändigen? Für Schleswig-Holstein ist Christian III. eine der wichtigsten Persönlichkeiten der reformatorischen Bewegung. Vermutlich lernte er Luthers Lehre 1521 auf dem Wormser Reichstag kennen und erließ schon 1528 als Herzog von Hadersleben einen „Artickel vor de Karkheren up den Dorpern“ – heute vielfach der „Haderslebener Artikel“ genannt – , um die neue evangelische Kirche zu ordnen. Nach dem Tode seines Vaters Friedrich I. zum König gewählt, setzte er 1536 seinen Willen zur Reform der Kirche durch die Entmachtung katholischer Bischöfe in einem Staatsstreich entschieden durch. Ein Jahr später wurde – unter der Mitwirkung von Johannes Bugenhagen – die lateinisch verfaßte „*Ordinatio ecclesiastica*“ veröffentlicht²¹. Dort findet man einen ersten, noch unauffälligen Hinweis auf eine Predigtzeitbeschränkung in dem Abschnitt über den „*Ritus praedicandi*“: „(. . .) *nec ultra horam sermonem protrahat*“²² – über eine Stunde solle also die Predigt nicht dauern. Dies wurde wieder aufgenommen in der „Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542“²³, die gleichsam das Grundgesetz darstellte, auf dem die Landeskirche in den folgenden Jahrhunderten staats- und kirchenrechtlich basierte. Deutlicher noch tritt die Bedeutung dieser Kir-

chenordnung hervor, betrachtet man sie innerhalb der allgemeinen reformatorischen Bewegung.

2. *„Der grosse missbreuch, das man gottis wort geschwigen hat“*

Zur Neubewertung der Predigt im 16. Jahrhundert

Mit Einführung der neuen evangelischen Lehre hatte sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine tiefgreifende Neugestaltung des – laut Luther – *„verderbten“*²⁴ Gottesdienstes vollzogen. Der tägliche oder zumindest sonntägliche Gottesdienst war als der entscheidende Ort erkannt worden, die reformatorische Bewegung in einer breiten Öffentlichkeit durchzusetzen; der *„Kampf um die Messe“*²⁵ erwies sich – in einem Ausspruch des Reformators – gar als Kampf um Leben und Tod: *„Sie (die Katholiken) fühlen’s wohl: wo die Messe fällt, so liegt das Bapsttum. Ehe sie das lassen geschehen, so toten sie uns alle.“*

Zunächst jedoch kam es nicht zu einer Gottesdienstordnung, die eine neue liturgische Form geregelt festgelegt hätte. Luthers Forderung 1520 nach Austeilung des Meßopfers in beiderlei Gestalt war die erste, in die praktische Handlung des Gottesdienstes eingreifende Veränderung gewesen, doch als Karlstadt sie 1521 radikal erfüllte, ließ Luther ein Jahr später wieder nur denen den Kelch reichen, die es ausdrücklich wünschten. Lange wandte er sich gegen die Veröffentlichung bindender Gottesdienstordnungen und plädierte vielmehr für ein allmähliches Einüben neuer Formen in den einzelnen Gemeinden. Noch 1526 versuchte er in der Schrift der *„Deutschen Messe“*, einem ausführlichen Traktat über die liturgischen Reformen, jeglicher gesetzlicher Festschreibung entgegenzutreten. So forderte er in der Vorrede alle diejenigen auf, *„so diese unser ordnung im gottis dienst sehen oder folgen wollen, das sie ja kein nötig gesetz draus machen (. . .), sondern der christlichen freiheit nach ihres gefallens brauchen.“* Damit sprach er sich auch deutlich gegen die bisherige Struktur der seit Jahrhunderten eingeübten katholischen Riten aus, *„denn darumb sind die besbstlichen gottis dienste so verdamlich, das sie gesetz (. . .) draus gemacht.“*

1532 verfaßte Luther dann doch, um dem radikalen Vorgehen Karlstadts und der Schwärmer zu begegnen, eine kleine Schrift *„Von ordnung gottis dinsts in der gemeine“*²⁶ für die Gemeinde Leising. Dort prangerte er unter den *„drei grosse missbreuch“* denjenigen als ersten und ärgerlichsten an, *„das man gottis wort geschwigen hat, und alleine gelesen und gesungen in den kirchen, das ist der ergiste missbrauch.“* Die Verkündigung des Wortes, d. h. Lesung und Auslegung biblischer Texte war für ihn ein wichtiger Bestandteil des Gottesdienstes. Deutlich sprach er sich für das Predigen aus, sei es auch nur kurz: *„Nu dise missbreuch abzuthun, ist aufs erst zu wissen, das die christlich gemeine nimer soll zu samem komen, es werde denn da selbs gottis wort gepredigt und gebett, es*

sei auch aufs kurzist. (. . .) Darumb wo nicht gottes wort predigt wirt, ists besser, das man wider singe noch lese, noch zu samem kome.“ Um aber den Gottesdienst „wider in rechten schwang zu bringen,“ gab er der Gemeinde Anweisungen, die sich auch auf Zeit und Dauer der täglichen Zusammenkünfte bezogen: Luther schlug vor, daß man täglich morgens für „eine stunde“ zusammen käme. Man solle zunächst einen biblischen Text lesen und auslegen. Nach dieser Lektion von einer „halben stund“ solle man „got danken, loben und bitten umb frucht des worts (. . .) kurz also, das es alles in einer stund ausgerichtet werde, oder wie lange sie wollen, denn man mus die seelen nicht überschutten, das sie nicht mude und überdrussig werden.“

Die in dieser Schrift erstmals gegebenen Anweisungen sollten, obwohl es der ursprünglichen Absicht des Reformators nicht entsprach, für die Kirchenordnungen der folgenden Jahre vorbildlich werden. So wird beispielsweise in einer Verordnung von 1574 bezüglich der Predigtdauer ausdrücklich auf Martin Luther Bezug genommen: *„Und wann der probst und die capläne obgesetzte predigten also halten, sollen sie, wie es doct. Mart. Luther und alle gelehrte theologen vor gut angesehen, über eine stunde nicht predigen.“*²⁷

3. *„Ei, so lasset uns denn noch ein Gläslein genehmigen“*

Prediger, die die „predigt zu lang zihen“, im Blick der Visitatoren

In dieser Phase der Neugestaltung nahm die Predigt als das entscheidende „medium salutis“ eine ihr neue, derart zentrale Stellung ein, daß sie weitaus stärker als je zuvor Wesen und Verlauf der Messe bestimmte. Dies hatte auch eine wachsende Autorität des Predigers selbst zur Folge. Die Pfarrer konnten bei der Gestaltung des Gottesdienstes mit größter Freiheit verfahren, so daß sich beinahe in jedem Dorf eine eigene Ordnung entwickelte. Doch viele der Gemeinden erwiesen sich letztendlich nicht wahrhaft oder aber in unmäßig radikaler Form reformiert, so daß der Ruf nach Vereinheitlichung immer dringlicher wurde – eine Entwicklung, die Luther schließlich zum Eingreifen zwang. Eine Form der Überwachung, sog. Visitationen, sahen auch das Mitwirken weltlicher Gewalt vor, um eine kollegiale Aufsicht anstatt der bisherigen monarchistischen (durch den Bischof) zu gewährleisten. Er griff damit einen Vorschlag auf, den Nikolaus Hausmann bereits 1524 entwickelt hatte, und beantragte bei Kurfürst Johann dem Beständigen eine Landeskirchen-Visitation, die erstmalig 1427 bis 1529 in Kursachsen durchgeführt wurde.

Visitationen, d. h. kirchenleitende Aufsicht über das Leben in den Einzelgemeinden, kannte schon die alte Kirche, wo sie zunächst einerseits von der Urgemeinde in Jerusalem, andererseits von Paulus ausgeübt worden waren und dort wie auch später zu Legitimationsstreitigkeiten geführt hatten. Während der Reformation wurden Kommissionen eingesetzt aus eigens ausgebildeten Visi-



Abb. 1: Kanzel-Sanduhr Ockholm

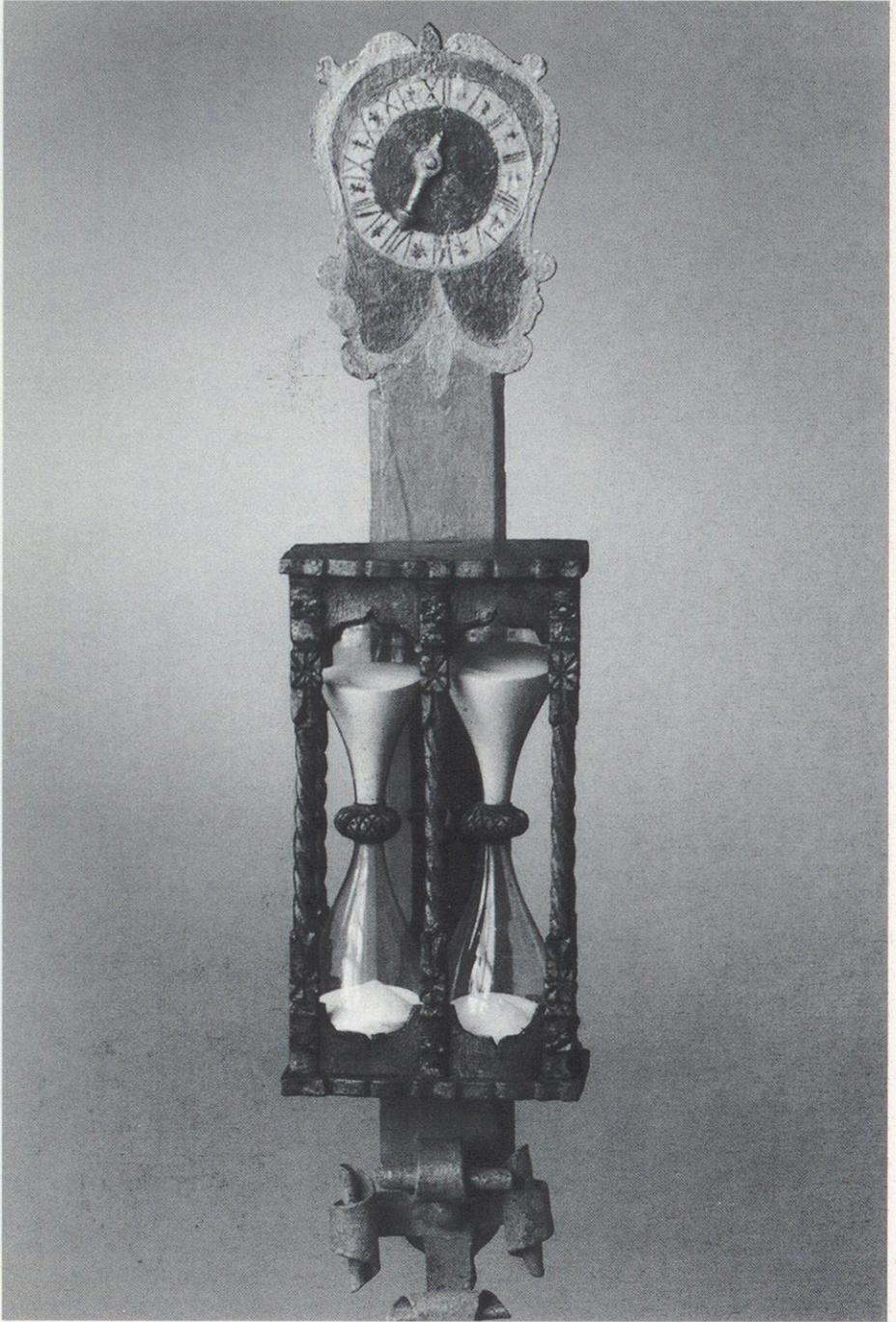


Abb. 2: Kanzel-Sanduhr Brodersby (Foto: Krauskopf, Schleswig)

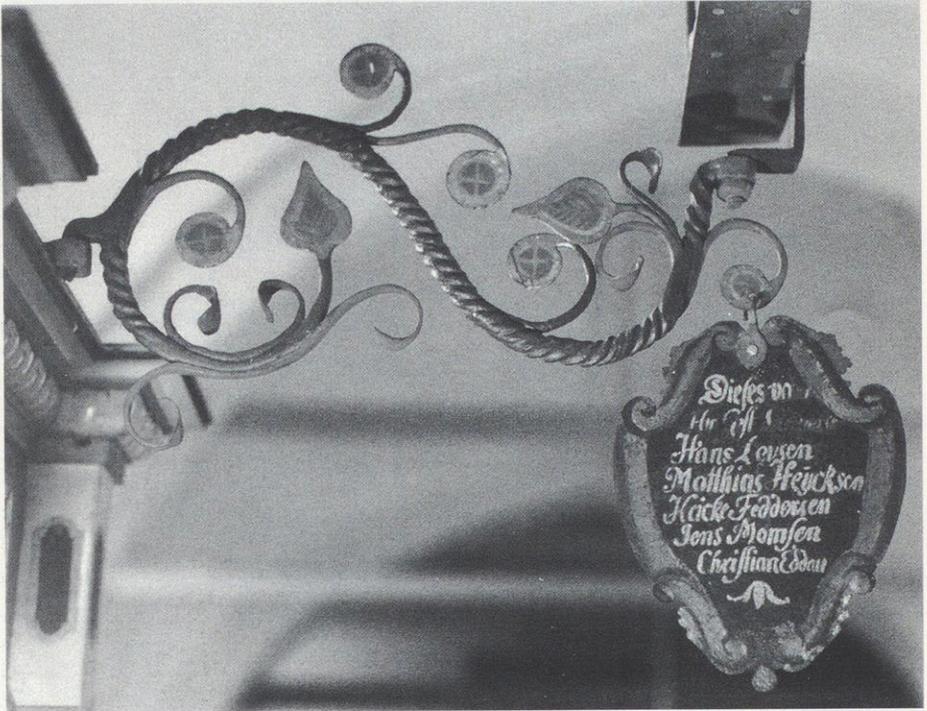


Abb. 3: Kanzel-Sanduhr Neukirchen/Südtondern



Abb. 4: Kanzel-Sanduhr Boren

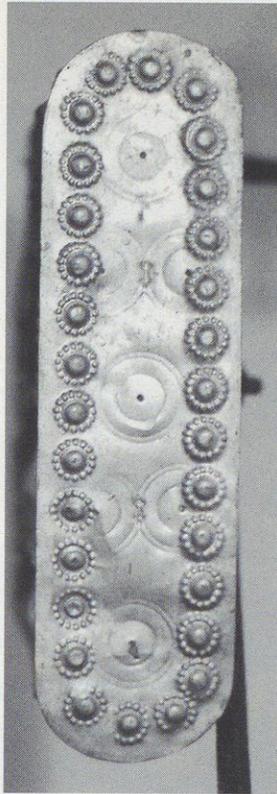
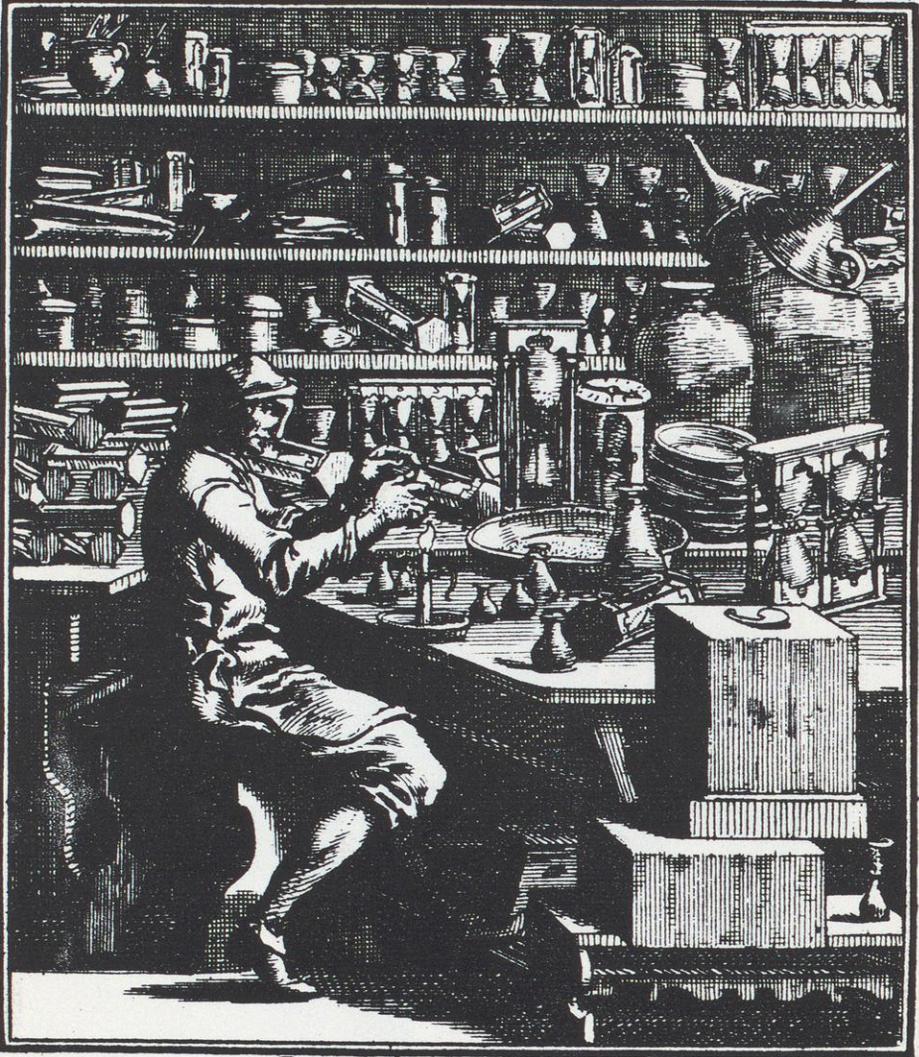


Abb. 5



Abb. 9

Der Sand-Uhrmacher.
Beim Stünden-Glas der Zeit, senck an die Ewigkeit.



Ein Sand-Uhr-Glas ist unser Werk,
darinnen die Gedancken läuffen,
und sich viel lauter Verge, häuffen,
zu freuden oder Reu und Schmerz.
Wol dem, der dieses Glas umwendet
zum guten Lauff, eh er böß endet.

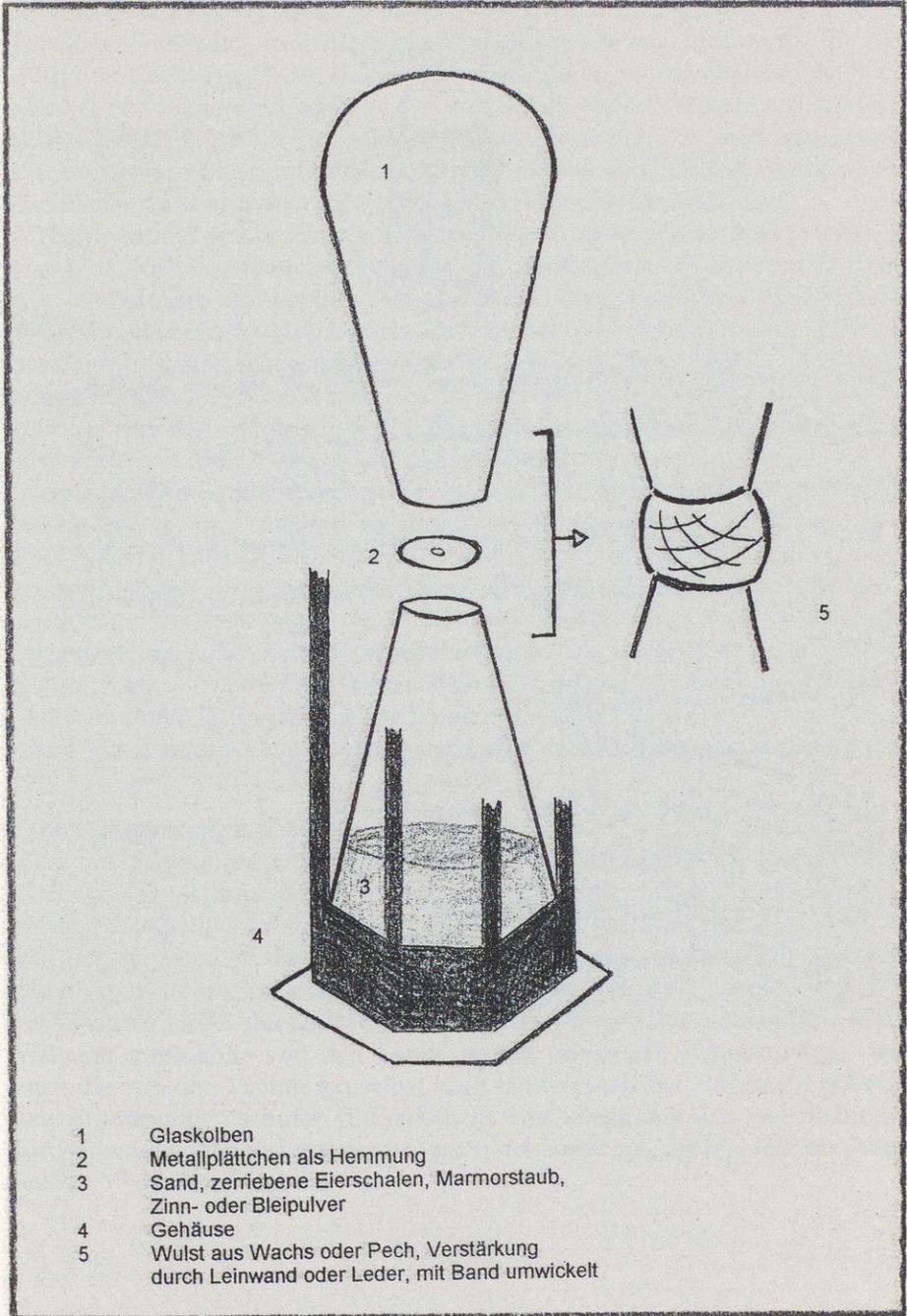
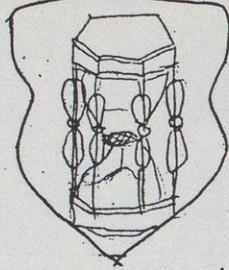


Abb. 7

David Schmacker.



98.

Ein Sanduhrmacher solten sein. sanduhrmacher und klagen dazselben
in so solch daz er ist ist sein Meinung nach nicht in sein
selb sein ist ein das Jahr 16. Zu einem sanduhrmacher sein
von C. C. G. G. und Ordnung geben worden in dem ersten Buchen
von Meistern solch alle zwei Jahr hintz ob und dazgegen ein andern ob
das Buch

- 1) Ein Meister sein ein folgendes
1) Ein mit ein Glas auf ein Stund
1) Ein mit 2 Glas $\frac{1}{2}$ und ein ganze Stund
1) Ein mit 3 Glas $\frac{1}{3}$: $\frac{2}{3}$: $\frac{2}{3}$: Stund.
1) Ein mit 4 Glas $\frac{1}{4}$: $\frac{3}{4}$: $\frac{3}{4}$: $\frac{1}{4}$: Stund.
1) Groz Ein mit ein Glas auf 3 Stund.

Abb. 8: Sanduhrmacherordnung (Stadtarchiv Nürnberg)

tatoren (Melanchthon schrieb 1528 den „Unterricht der Visitatoren“) und diesen Theologen zusätzlich Juristen zur Seite gegeben, um angemessen für die Klärung von Rechtsfragen zu sorgen. Den Visitatoren wurde üblicherweise ein Katalog von Fragen mitgegeben, der ihre Arbeit bis in kleinste Details hinein anleiten sollte. Solch ein Fragenkatalog, dessen Auswertung unmittelbar in die Kirchenverordnungen mündete, sollte am ehesten eine Vereinheitlichung des kirchlichen Wesens in den verschiedenen Gemeinden gewährleisten.

Wurde zunächst der Pfarrer über das Leben seiner Gemeinde befragt, so waren die Visitatoren auch angehalten, die „*eingepfarten in abwesen des pfarrers*“ zu befragen, um von der Seite der Gemeinde her mögliche Mißstände in Erfahrung zu bringen. An oberster Stelle standen dabei Fragen nach der Form des Gottesdienstes, insbesondere auch nach seiner Dauer: „*Ob er auch lenger denn ein stund, morgens an sonn und feirtagen predige./Ob er die mittagspredigt also anstelle, das mit singen und allem lenger nicht denn ein stund das volk aufgehalten werde./Ob er am werktage uber ein halbe stund predige*“²⁸.

Manch treuer Kirchgänger wird sicher von einer Erfahrung berichtet haben, wie es die folgende Anekdote erzählt: „*Wie oft mögen die Augen, die mit dem Einschlafen kämpfeten, durch den Anblick des sich zum Ende neigenden Vorrats erfrischt worden sein. Nur durfte kein freudiger Redner oben stehen wie jener gefürchtete, der gern gegen die Trunksucht predigte und, wenn er ins Feuer gekommen war, das Zeitglas wieder umzudrehen pflegte mit dem Spruche: ‚Ei, so lasset uns denn noch ein Gläslein genehmigen‘*“.²⁹ Auch besuchten die Visitatoren den Gottesdienst selbst, fanden dann möglicherweise „*grosse Unordnung*“³⁰ vor und beklagten, daß er sich über drei Stunden hingezogen haben soll.

Zur Auswertung der Befragung wurde ein Protokoll verfaßt, wie zum Beispiel jenes der Visitation der Stadt Schmiedeberg im Ernestinischen Sachsen 1533. Dort heißt es: „*Nachdem der kirchen- und schuldienst dieser Zeit vormüg der ersten visitations-ordnung befunden und von radt und der gemein kein sonderlich klag furgebracht, dan allein das der pfarrer ihr zu zeit die predigt zu lang zihen, etwas zu unbescheiden straffen, dadurch die Personen vormarckt (. . .)*“³¹.

Die zum Zwecke der Visitationen verfaßten Anleitungen, die aufgrund der Visitationsprotokolle von den Landesherrn erlassenen Verordnungen, aber auch die von den Visitatoren selbst kraft landesherrlicher Vollmacht getroffenen Anordnungen schufen die rechtliche Grundlage des sich neu bildenden Kirchenwesens. Die Visitationen erwiesen sich somit als „*die eigentlichen Bahnbrecher*“³² der Reformation.

4. *„Uf das aber solliches gehalten moge werden, soll ein seiger vor dem Canzel stehen“*

Die Herausbildung von Kirchenordnungen

Mittels der im 16. Jahrhundert aus den Visitationen hervorgegangenen Kirchenordnungen konnte man die ausschweifend deklamierenden Prediger nun gesetzlich einer Redezeitbegrenzung unterwerfen – zu diesem Zwecke sollten sogenannte „seiger“, wie die Kanzelsanduhren auch genannt wurden, aufgestellt werden: *„Uf das aber solliches gehalten moge werden, soll ein seiger von drei vrtel stunden vor dem canzel stehen, damit der prediger sehen moge, wann er schliessen soll, und der custer soll auch zween zaiger, einen von einer stunden, den andern von drein vrtel stunden bei sich behalten, und den saiger von einer stunden zur hochmessen, und den zeiger von dreien vrtel stunden aber zu allen andern predigen gebrauchen und umkeren, so bald der predicant uf die canzel gehet, und wann also der seiger vor einer oder dreien vrtel stunden ausgelaufen, so soll er mit einer darzu verordneten schellen clingen, damit der predicant schliesse und der gemein urlauben moge“*³³.

Für die Gottesdienste an Wochen-, Sonn- und Feiertagen und jene etwa zu Hochzeiten und Begräbnissen wurden im folgenden bestimmte Anordnungen zu ihrer zeitlichen Dauer gegeben, eindringlich wird immer wieder auf die Begrenzung von einer Stunde hingewiesen: *„Sollen sie ihre predigt nach gottes wort und catechismo richten, und was nuzlich und zu erbaung dienet, proponiren, ihre zuhörer aber, so viel immer mütiglich, mit der predigt im sommer über eine stunde, im winter über drei viertelstunde, in der wochen über eine halbe stunde nicht aufhalden“*³⁴.

Mit den „leichpredigten“, so setzt es ein Visitations-Abschied von 1581 fest, sollen die Pfarrer *„über eine halbe stunde (. . .) nicht zubringen und die handwerker und andere leute zu irer ungelegenheit disfals nicht aufhalden“*³⁵. Auch eine Hochzeitspredigt, wie ein Jahr später berichtet wird, *„soll über eine halbe Stunde nicht geschehen“*³⁶.

Verschiedentlich wurden Gründe für die zeitliche Eingrenzung angeführt, um dem Prediger die Notwendigkeit der Redezeitbeschränkung zu verdeutlichen: Das wichtigste Argument war von ganz existentieller Art – so lange wie der Gottesdienst dauerte, so lange lag derweil die Arbeit in Haus und Hof für mehrere Stunden brach. Die Predigt sollte also *„auf das aller kurzest“* sein, *„damit sie wider an ihr arbeit kommen“*³⁷. Gerade auch an Festtagen oder zum Feierabend sollte die Predigt nicht ausgedehnt werden, damit *„ein jeder hausvater und hausmutter mit ihrem gesinde, darneben auch andere ihre heusliche arbeit und sachen vor dem fest verichten mögen“*³⁸. Nur so, vermeinte man, *„behält man das volk willig zur predigt gehen“*³⁹.

Auch sollte die *„lenge mit predigen, singen und orgeln vorschnitten und gemessiget werden, damit (. . .) die schwanger frauen nicht beschweret und die ubel gekleideten durch frost nicht verseeeret“*⁴⁰, denn in den unbeheizten Kirchen

wird der Aufenthalt im Winter mitunter recht ungemütlich gewesen sein. Ebenso hielt man kürzere Gottesdienste im Hinblick auf die Schüler, die für die Gesänge während des Gottesdienstes zuständig waren, für ratsam, „damit, so viel möglich, die knaben nicht von der lateinischen Schulen und ihrem studieren abgehalten“⁴¹ wurden.

Eine andere Mahnung appellierte für kürzere Predigten, „damit die zuhörer nicht in vorgessen gebracht desjenigen, was sie aus den predigten gefast“⁴², denn nur „so können es einfeltige herzen fassen und dero gebessert sein“⁴³.

Eine Kirchenordnung von 1585 aus dem Herzogtum Lauenburg verdient an dieser Stelle in einem längeren Auszug zitiert zu werden, macht sie doch in ihrer Forderung nach Vereinfachung der Sprache und Verkürzung des Gottesdienstes das Bemühen um das von den Predigern eingeforderte Verständnis für die Gemeinde besonders deutlich: „So viel nun, so wol gemelter superintendenten, als aller andern pastoren, lehre und predigtamt in gemein angehet, sollen sie sich högestes fleisses angelegen sein lassen, dass sie ihre predigten nicht mit hohen ansehentlichen und dem volke unbekanten worten und reden, affectate et ambitiose, ostentationis causa füren, sondern mit gemeinen, schlechten und bekanten wörten aufs aller einfeltigste, klerligste und deutlichste fürtragen, und darin nicht auf die gelegenheit der fürnemen gelehrter leute unter ihren zuhörern, sondern auf die einfalt der alberen, simpel leyen, gesindes, und der jungen kinder sehen, wie Anneke, Margretke, Peterken, Hensken etc. davon was einnemen, und mit sich zu hause bringen, behalten und nachsagen können, wie D. Lutherus hievon zu reden pfelet.

Zu dem auch zu gebürender zeit anfahen, und auch wiederumb aufhören können, dass nicht lange über eine stunde der sermon warte. Denn sonst wird der zuhörer überdrüssig und ist verloren arbeit, was lenger geredet und gehöret wirt. Sollen auch ihre predigten zuvor fleissig disponiren, erwegen, beschreiben und ordentlich proponiren, wovon sie reden wöllen, dass der zuhörer wisse, worauf er solle acht geben, und zum beschluss die abgehandelte stücke kürzlich erwidern und repetirn, und mit nichte quodlibetice predigen, da nichts an dem anderen hanget, sondern wie eine bettlersmantel, von vielen nicht zusammen gehörenden hadern und lumpen, in einander geraspelt ist, und niemand weiss, was es gewesen sei. Viel weniger ihre predigten aus den ermelen schütten“⁴⁴.

Deutlich geht aus diesen Quellen hervor, daß die beredte Gelehrsamkeit der Geistlichen, die ihre Gemeinde „mit ihrem gelehrten Wust geradezu überschütten“⁴⁵, den Bedürfnissen der Gläubigen entgegenstand. Die mancherorts vertretene Vermutung, daß die Kanzel-Sanduhren der Gemeinde ihr Recht auf eine Predigt in genügender Länge gewährleisten sollte, läßt sich hiernach nicht bestätigen⁴⁶.

Die im 16. Jahrhundert neu begründete Autorität des Predigers sollte sich jedoch, allen Kirchenordnungen zum Trotz, im 17. und 18. Jahrhundert in noch ausgeprägterer Weise auf die Gestaltung des Gottesdienstes auswirken, vielfach

wird überliefert, daß ein sonntäglicher Hauptgottesdienst drei Stunden dauerte: eine Stunde Eingangsliturgie, eine Stunde – oder auch länger – Predigt, abschließend Gebete, Abkündigungen, Abendmahl und Schlußliturgie. Die Predigten hatten sich zu regelrechten Lehrpredigten entwickelt, Erziehung und Belehrung der Gemeinde wurden zum erklärten Ziel. Da mag es nicht verwundern, daß gerade in dieser Zeit vermehrt Sanduhren auf den – auch schleswig-holsteinischen – Kanzeln aufgestellt wurden, und sich die Ermahnungen zur Einhaltung einer einstündigen Predigt beharrlich wiederholten. So erließ 1635 auch König Christian IV. eine Verordnung, allerdings mit dem neuen Zusatz, daß bei Verstoß ein Bußgeld erfolgen würde: „*Wer länger als eine Stunde seinen Sermon continuieren würde, soll mit einer Mulkt von etwa 4 oder 6 Schilling begelegt werde.*“⁴⁷ Freundlicher versuchten die Husumer, sich der pastoralen akademischen „Gehährtheit“ zu erwehren: „*Sie versprachen dem Pastor Tetzlerius, der es unter geschlagenen sieben Viertelstunden nicht tat, jährlich einen fetten Ochsen, wenn er künftig von dieser üblen Gewohnheit lassen wolle*“⁴⁸.

ANMERKUNGEN

- 1 Theodor Fontane, Vor dem Sturm, 1812/13 (Diesen Hinweis verdanke ich Ele Thiels, Hamburg.).
- 2 Zu Kanzel-Sanduhren findet man nur versprengte Hinweise, meist in Sammelbänden über „Uhren“; wenige Aufsätze befassen sich mit einzelnen Uhren aus Kirchen oder Museumssammlungen, so Hermann Hess, Sanduhren als Zeitmesser im Gottesdienst, in: Der Turmhahn, Blätter von kirchlichem Bauen und kirchlicher Kunst in der Pfalz in Vergangenheit und Gegenwart 1960, Heft 4, S. 7–8 (Freundlicher Hinweis von Frau Gertrud Voll, Neuendettelsau.); Helmut Grötzsch, Kanzelsanduhren aus der Sammlung des Staatlichen Mathematisch-Physikalischen Salon, in: Schriften der Freunde alter Uhren, Ulm 1965, S. 16–20; Reiner Dieckhoff, Zur neuerworbenen Kanzelsanduhr im Schnütgen-Museum Köln, in: Alte Uhren, Oktober 1978, S. 332–333.
- 3 Die folgenden Beispiele stammen alle aus Schleswig-Holstein – eine Eingrenzung, die von der Erstellung des Inventars für dieses Gebiet herrührt; in einer weiteren Untersuchung sollte man auch die heute dänischen Kirchen einbeziehen, die in den damaligen Landesgrenzen Schlesiens und Holsteins lagen.
- 4 Ein recht ähnlich geschnitztes Holzgehäuse für zwei Gläser befindet sich in Esgrus.
- 5 Weitere Stifterinschriften finden sich zu den Kanzel-Sanduhren in Barmstedt (Museum Rantzaу): Paul Plingel v. Kl. Offenseth; Boren: PT; Borsfleth: ALM; Haselau: IB; Munkbrarup (Städtisches Museum Flensburg): AN; Stellau: Marx Michell, Margaret Michells, 1697; Viöl: 1671, IHS.
- 6 Hierzu vgl. Ernst Schlee, Altes Schmiedewerk in Schleswig-Holstein, Heide in Holstein 1979.
- 7 Über die genaue Ursprungszeit weiß man bis heute genau so wenig wie über die mögliche Herkunft der Sanduhr. In Deutschland nannte man sie früher auch „seiger, stundenglas, clepsamnicum, clepsamnium“, in England „hourglass, sandglass“, in Holland „sandlooper, zandloper, uurglas“, in Frankreich „sablier, poudrier, empou-

- lette, empoule, horloge de sable“, in Italien „oriuolo, horologio a polvere“. Als erste Abbildung gilt eine Sanduhr in der Hand der Temperantia auf dem Fresko Ambrosio Lorenzettis von der „Guten Regierung“ in der Sala della Pace im Palazzo Publico in Siena von 1338.
- 8 An das dreibändige Werk von Richard Haupt (1887–1889) schließen ab 1939, von Ernst Sauermann herausgegeben, die materialreichen Inventarbände „Die Kunstdenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein“ an, die jeweils einer Stadt oder einem Kreis gewidmet sind und die ab 1950 als „Die Kunstdenkmäler des Landes Schleswig-Holstein“ von Peter Hirschfeld und Hartwig Beseler (1966) fortgeführt wurden. Zu danken habe ich der Nordelbischen Kirchenbibliothek, Hamburg, der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek, Kiel, und dem Landesarchiv Schleswig-Holstein, Schleswig, ebenso wie dem Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein, Kiel, das mir Einsicht in Archivfotos gewährte. Ein besonderer Dank verbindet mich mit den Pastorinnen und Pastoren, die mir den Zugang zu Kanzel-Sanduhren und Kirchen-Chroniken ermöglichten.
 - 9 Die gleiche Form weisen die Kanzel-Sanduhren aus Barmstedt/Museum Rantzaу, Behlendorf, Borsfleth, Bosau, Erfde, Flensburg/St. Nikolai, Haselau, Hemme, Itzehoe/St. Jürgen Kapelle, Jevenstedt, Kirchenbarkau, Krusendorf, Stedesand, Taarstedt, Tating auf.
 - 10 Christoph Weigel, Abbildung und Beschreibung der Gemein-nützlichen Hauptstände, Faksimile-Neudruck der Ausgabe Regensburg 1698, Nördlingen 1987, S. 407, Abb. S. 404. Auf diese Schrift beziehen sich die um zusätzliche Informationen erweiterten Artikel „Sand-Uhr“ und „Sand-Uhr-Macher“ in Johann Heinrich Zedlers Großem Universallexikon, Leipzig/Halle 1742, Bd. 33, Sp. 1990–1992.
 - 11 Ebd.
 - 12 D. Johann Georg Krünitz's ökonomisch- technologische Enzyklopädie, Berlin 1824, Bd. 136, S. 260–262 (Artikel: Sanduhr) und Bd. 11, S. 760 (Artikel: Ey); Krünitz bezieht sich dabei, wie schon für Zedler angemerkt, auf die Schrift von Weigel 1698.
 - 13 Anton Lübke, Das große Uhrenbuch – Von der Sonnenuhr zur Atomuhr, Tübingen 1977, S. 112.
 - 14 Abgedruckt in: August Jegel, Alt- Nürnberger Handwerksrecht und seine Beziehungen zu anderen, Nürnberg-Reichelsdorf 1965, S. 637.
 - 15 Die abgebildete Sanduhrmacherordnung stammt aus der „Geschichtlichen Darstellung der Gewerbe Nürnbergs“ von Johann Michael Filzhoffer von 1719. Nürnberger Stadtarchiv, Amb 208,2°, folio 98.
 - 16 Namentlich sind nicht viele Sanduhrmacher überliefert: Johann Caspar Böhmer (s. Nürnberger Stadtarchiv Rep B7/IV Bd. 3, Reichsstadt Nürnberg, Stadtgericht Grundverbriefungsbücher 1679–1770: Bestandsaufzeichnung B 14/III. Bd. 184, Blatt 143', 144'); Adam Bitter, dem – obwohl er eigentlich aus der „Glaser-Profession“ war – in einem Ratserlaß vom 12. Februar 1759 die Konzession des Sanduhrmachens bestätigt wurde (s. Nürnberger Stadtarchiv Findbuch E51, S. 43, Nr. 52); der „Sanduhrmacher Wilhelm Tobias Stoer“, ein letzter Vertreter dieses Standes, eingetragen im Hausherren- und Einwohnerverzeichnis Nürnbergs aus dem Jahre 1812 (auf Stoer wies bereits Heinrich Lunardi, 900 Jahre Nürnberger Uhren, Wien 1974, S. 79 hin).
 - 17 Hermann P. Lockner, Die Merkzeichen der Nürnberger Rotschmiede, München 1981, S. 99–100, Nr. 773. Lockner war dieser Stempel nur von zwei Sanduhren bekannt und merkt so Zweifel an, ob sie überhaupt zu Rotschmiedeerzeugnissen gehören. Der Nachweis mehrerer Messinggestelle gleicher Art mit eben dem Meisterzeichen des

- laufenden Hirschen läßt meines Erachtens die Vermutung zu, daß die Herstellung des Gestelles durchaus Aufgabe der Rotschmiede gewesen ist, die Herstellung des Glases aber die der Sanduhrmacher.
- 18 Ausst. Kat. Gemessene Zeit – Uhren in der Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins, Ausstellung zum 100jährigen Jubiläum Schleswig, Schloß Gottorf 1975, S. 18.
 - 19 Johann Fischart, Geschichtsklitterung (Gargantua), Text der Ausgabe letzter Hand von 1590, hg. von Ute Nyssen, Düsseldorf 1963, S. 119.
 - 20 Gotthold Ephraim Lessing, Sämtliche Schriften, hg. von Karl Lachmann, Stuttgart 1890, Bd. 6, S. 282 (Von Johann Dryden und dessen dramatischen Werken). Zu weiteren Redensarten „nach der Uhr“ vgl. Jacob und Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch, München 1984 (Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1942), Artikel: Stundenglas, Bd. 20, Sp. 527–528.
 - 21 Bugenhagen, der „Reformator des Nordens“, war nicht nur durch die abschließende Redaktion dieser Ordinanz den Herzogtümern Schleswig und Holstein verbunden, er krönte auch Christian III und weihte den ersten protestantischen Bischof von Schleswig, Tileman von Hussen. Zu Bugenhagen vgl. Karlheinz Stoll (Hg.), Kirchenreform als Gottesdienst – Der Reformator Johannes Bugenhagen 1485–1558, Hannover 1985.
 - 22 Zit. nach: Die lateinische Kirchenordnung König Christians III von 1537 nebst anderen Urkunden zur Schleswig-Holsteinischen Reformationsgeschichte, hg. vom Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, 1. Reihe, Heft 18, Kiel 1934, S. 18.
 - 23 „De de predigen wil/schal (. . .) nicht auer eine stunde lanck synen Sermon vorthen.“ Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542, hg. von Walter Göbell, Neumünster 1986, S. 62. An anderen Stellen heißt es weiterhin: „Op den Doepern schal geliker wise dat gewoenlike Evangelion des Sondages geprediget werden/eine halve stunde lanck/de ander helffte/schal de catechismus geleret werden.“, S. 70; „In den dren groten festen Christi/late wy gescheen/Dat up den avend eines ytliken festes ein verndel van einer stunde/geprediget werde.“, S. 72.
 - 24 Ernst Sehling (Hg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Leipzig 1902–1913, Bd. 1, S. 2.
 - 25 „Der Kampf um die Messe in den ersten Jahren der Auseinandersetzung mit Luther“ – Titel einer Publikation von Erwin Iserloh 1952. Vgl. TRE, Artikel „Gottesdienst VIII/1“, Bd. 14, S. 54–61.
 - 26 Sehling., Bd. 1, S. 2–3.
 - 27 Visitation-abscheid wegen derer kirch- und schulen in Berlin, insonderheit auch von Stiftung der neuen Schule im Closter, 1574, zit. nach Sehling Bd. 3, S. 166.
 - 28 Des durchlauchtigsten, hochgeborene fürsten und herrn, herrn Augusten, herzogen zu Sachsen, Ordnung, 1580, zit. nach Sehling Bd. 1, S. 393.
 - 29 Zit. nach Ernst Jünger, Das Sanduhrbuch, Frankfurt a. M. 1954. Ähnlich führt es eine englische Radierung des 17. Jahrhundert vor, auf der einem Prediger, der gerade die Sanduhr umdreht, das Schriftband beigegeben ist: „I know you are good fellows. Stay and take the other glass“, abgebildet in: A. J. Turner, The Time Museum (Catalogue of the Collection), Rockford 1984, Bd. 1, S. 79.
 - 30 Lychen, Abschiede 1593, zit. nach Sehling Bd. 3, S. 240.
 - 31 Ernestinisches Sachsen, Protokoll der Visitation der Stadt Schmiedeberg 1533, zit. nach Sehling Bd. 1, S. 51.
 - 32 Ebd., Bd. 1, S. 32.
 - 33 Vereinbarungen des gesammten Ministeriums zu Zerbst unter einander und mit dem Rathe zu Zerbst, zusammengestellt vom Superintendenten Theodor Fabricius 1545, zit.

- nach Sehling Bd. 2, S. 593.
- 34 Die Kirchenordnungen der Herrschaften Freudenthal und Goldstein von 1584, 1591, 1592, zit. nach Sehling Bd. 3, S. 478.
- 35 Visitations-Abschied für Perleberg von 1581, zit. nach Sehling Bd. 3, S. 254.
- 36 Oelsnitz, Verordnung der Visitatoren 1582, zit. nach Sehling Bd. 1, S. 621.
- 37 Vachdorf, Kirchenordnung 1562, zit. nach Sehling Bd. 2, S. 354.
- 38 Kirchenordnung und ceremonien, wie es in ubung gottes worts und reichung der hochwürdigen sacrament in den kirchen des herzogthums Preussen sol gehalten werden, 1568, zit. nach Sehling Bd. 4, S. 74.
- 39 Kirchen-Ordnung in der edlen wohlgeb. herrn, Hans Ernsten von Schönburg und sr. gnaden gebrüderm herrschaft und gebieten auf derselben ihr gn. verbesserung durch Johann Pfeffinger gestellet, 1542, zit. nach Sehling Bd. 2, S. 171.
- 40 Kirchenordnung von den itzigen dienern der gemine gottes zu Torn emtrechtig geschlossen und in folgende artickel voffasset, zwischen 1560 und 1570, zit. nach Sehling Bd. 4, S. 232.
- 41 Des durchlauchtigsten, hochgeborenen fürsten und herrn, herrn Augusten, herzogen zu Sachsen u. s. w. Ordnung, wie es in seiner churf. g. landen bei den kirchen mit der lehr und ceremonien, synodis und was solchem allem mehr anhanget, gehalten werden sol., 1580, zit. nach Sehling Bd. 1, S. 370.
- 42 Kirchenordnung des Fürsten Bernhard von 1568, zit. nach Sehling Bd. 2, S. 569.
- 43 Sehling (Vgl. Anm. 41).
- 44 Kirchen-Ordnung Unser von Gottes Gnaden Frantzen, hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen. Wie es (vermittels göttlicher Gnade) in unsern Landen, mit christlicher lehr, kirchen- und schuldiener, auch visitation, consistorio und andern hiezu gehörigen sachen, vormüge heiliger göttlicher schrift, hinfüro gehalten soll werden, 1585, zit. nach Sehling Bd. 5, S. 415.
- 45 Ernst Feddersen, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, 1517–1721 (Bd. 2), Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, 1. Reihe, Heft 19, Kiel 1938, S. 460.
- 46 So wird etwa berichtet, daß die Gemeinde darauf achtete, daß „die Predigt nicht zu kurz sei. Deshalb war die Sanduhr weithin sichtbar an der Kanzel angebracht. Wenn ein Geistlicher im Verdacht stand, eine halbstündige Sanduhr noch vor dem Ablauf umzudrehen, wurden Gemeindeälteste auf die Empore geschickt, um sich zu überzeugen, daß der Geistliche die Sanduhr erst nach ihrem Ablauf umdrehe.“ Ernst Zinner, Die Sanduhr, in: Die Uhr, Fachzeitschrift für die Uhrenwissenschaft, Jg. 9, Heft 24, 1955, S. 40.
- 47 Feddersen (s. Anm. 45) S. 456, Anm. 1.
- 48 Ebd. S. 460, Anm. 7.

Inventar der Kanzel-Sanduhren in Schleswig-Holstein

Stand:1990

Ort	Gl.	Geh.	Holdefast	Datierung	Zustand	Quelle
Ahrensburg*						H 2, 529
K. Stormarn						
Amrum*						H 2, 639
K. Nordfriesland						
Barmstedt (Museum	4	Mess.	S.eisen	um 1730-50	Gl. zerb.	KD-PI 76; AF Kiel
Rantzau)/K. Pinneberg						Kanzel-Inv. Bd. 21
Behlendorf/	4	Mess.	S.eisen		gut	KT 321; AF Kiel
K. Hzgt. Lauenburg						Sanduhr-Inv.
Bei(y)denfleht*						H 2, 442
K. Steinburg						
Blekendorf*						H 2, 125; AF Kiel
K. Plön						Kanzel-Inv. Bd. 4
Böel*	4					H 2, 246; AF Kiel
K. Schleswig-Flensburg						Kanzel-Inv. Bd. 6
Boldixum*	4	Mess.	S.eisen			AF Kiel Sanduhr-Inv.
K. Nordfriesland						
Boren/	4	Mess.	S.eisen	1740-50	gut	KD-SW 158, KT 661
K. Schleswig-Flensburg						
Borsfleth/	4	Mess.*	S.eisen	1738		KT 774, AF Kiel
K. Steinburg						Sanduhr-Inv. und
						Kanzel-Inv. Bd. 17
						KT 254
Bosau/	4	Mess.	Holz	1734		
K. Ostholstein						
Brodersby/	2	Holz	Holz	vermutl. 1726	restau.	KD-SW 170; KT 662
K. Schleswig-Flensburg						AF Kiel
						Sanduhr-Inv.
Büchen*						KD-LB 47, AF Kiel
K. Hzgt. Lauenburg						Kanzel-Inv. Bd. 14
Dagebüll/			S.eisen	1743		KD-ST 68; KT 898
K. Nordfriesland						
Dreisdorf/	2	Holz	S.eisen	um 1670		H 1, 447; KD-HU 75;
K. Nordfriesland						KT 409, AF Kiel
						Sanduhr-Inv.
						H 2, 645
Emmelsbüll*						
K. Nordfriesland						
Enge*						AF Kiel
K. Nordfriesland						
Erfde/	4	Mess.				H 2, 229; KD-SW
K. Schleswig-Flensburg						184; KT 664; AF Kiel
						Sanduhr-Inv.
						H 1, 302; KT 287
Esgrus/	2	Holz				
K. Schleswig-Flensburg						
Fahrenstedt*						H 3, 13
K. Schleswig-Flensburg						
Fahretoft/			S.eisen			KD-ST 105; KT 903
K. Nordfriesland						
Flensburg/	4	Holz		um 1700		H 1, 262; KD-SF 102;
Marienkirche						KT 3
Flensburg/(St. Nikolai)	4	Mess.	S.eisen	17. Jh.		KD-SF 166
Städt. Museum						
Flensburg*/(Johannis-				1653		KD-SF 222
kirche)						
Föhr*(St. Nikolai)						H 2, 659
K. Nordfriesland						

Garding*	4	Eisen	S.eisen			H 1, 200; AF Kiel Kanzel-Inv. Bd. 3
K. Nordfriesland						
Gelting/ K. Schleswig-Flensburg	4	Holz		vermutl. 1639	gut	H1, 304; KD-FL 131; KT 288
Gettorf*				1641		H 1, 177
K. Rendsburg-Eckernförde						
Glücksburg/ K. Schleswig-Flensburg	3	Holz	S.eisen			H 1, 307; KT 291
Groß-Grönau*						AF Kiel Kanzel-Inv. Bd. 18
K. Hzgt. Lauenburg						
Großenwiehe*	4					AF Kiel Kanzel-Inv. Bd. 8a
K. Schleswig-Flensburg						
Gudow*(?) K. Hzgt. Lauenburg						KD-LB 72
Haselau/ K. Pinneberg	4	Mess.	S.eisen	1770	gut, 2 Gl. fehlen	KD-PI 150
Haseldorf*						AF Kiel Kanzel-Inv. Bd. 19
K. Pinneberg						
Heiligenstedten* K. Steinburg						H 2, 468 (Abb.)
Helgoland* K. Pinneberg	4					AF Kiel Sanduhr-Inv.
Hemme/ K. Dithmarschen	4	Mess.	S.eisen		Geh. zerb., Gl. n. orig.	KT 464; AF Kiel Sanduhr-Inv. H 2, 468
Herzhorn* K. Steinburg						H 2, 403
Hörup* K. Sonderburg						H 2, 474
Hohenaspe* K. Steinburg						H 2, 475
Hohenfelde* K. Steinburg						H 1, 179
Hütten* K. Rendsburg-Eckernförde						
Itzehoe/St. Jürgen-Kap. K. Steinburg	4	Mess			1 Gl. fehlt	KT 805
Itzehoe* (Lau . . .) (?) K. Steinburg						AF Kiel, Kanzel-Inv. Bd. 19
Jevenstedt/ K. Rendsburg-Eckernförde	4	Mess.	S.eisen			H 2, 197; KT 632
Kappeln/ K. Schleswig-Flensburg	4	Mess.		vermutl. 1793	gut	KD-SW 351; KT 679
Karlum* K. Nordfriesland						AF Kiel Kanzel-Inv. Bd. 4
Kating* K. Nordfriesland						H 1, 208
Kirchbarkau/ K. Plön	4	Mess.			Gl. n. orig.	H 2, 122; KT 574; AF Kiel Kanzel-Inv. Bd. 14
Klanxbüll* K. Nordfriesland						H 2, 668; KD-ST 139
Kosel* K. Rendsburg-Eckernförde						H 1, 181
Krummendieck* K. Steinburg						H 2, 502
Krummesse/ K. Hzgt. Lauenburg	4		S.eisen		gut, 1 Gl. zerb.	KD-LB 81
Krusendorf/ K. Rendsburg-Eckernförde	4	Mess.	S.eisen			KD-EF 231; KT 204;

K. Rendsburg-Eckernförde Kuddewörde*							AF Kiel Sanduhr-Inv. KD-LB 83
K. Hzgt. Lauenburg							
Landkirchen/ K. Ostholstein	4		S.eisen	18. Jh.			KT 516; AF Kiel Kanzel-Inv. Bd. 21a
Lebrade* K. Ostholstein	4	Mess.					AF Kiel Sanduhr-Inv.
Leck* K. Nordfriesland							AF Kiel Kanzel-Inv. Bd. 14
Leezen* K. Segeberg	4	Mess.	S.eisen				AF Kiel Sanduhr-Inv.
Moldenit/ K. Schleswig-Flensburg	2			1683 oder 1736			KD-SW 404; KT 684; AF Kiel Kanzel Inv.
Morsum (2 Objekte)* K. Nordfriesland	1/4	Holz/Mess.					H 2, 610; AF Kiel Sanduhr-Inv.
Munkbrarup/Städt. Museum Flensburg	4	Holz	S.eisen	1742			H 1, 317; AF Kiel Kanzel-Inv. Bd. 11
Neuenkirchen* K. Dithmarschen							H 1, 96; AF Kiel Kanzel-Inv. Bd. 22
Neukirchen/ K. Nordfriesland	3	Holz	S.eisen	1720–1750	gut		H 2, 678; KD-ST 192; KT 924
Neukirchen K. Schleswig-Flensburg	2	Holz	S.eisen	18. Jh.		1 Gl. zerb.	KT 305; AF Kiel Sanduhr-Inv.
Neustadt (Hospital)* K. Ostholstein							AF Kiel Kanzel-Inv. Bd. 22
Niendorf* K. Pinneberg							H 2, 107
Nordstrand-Odenbüll*(?) K. Nordfriesland							AF Kiel Kanzel-Inv. Bd. 9
Nüchel* K. Ostholstein							H 2, 147
Ockholm/ K. Nordfriesland	4	Holz	S.eisen	17. Jh.	gut		KD-HU 185; KT 430;
Oldenburg* K. Ostholstein	4	Mess.					H 2, 59; AF Kiel Sanduhr-Inv.
Oldesloe (Bad)*(?) K. Stormarn							AF Kiel Sanduhr-Inv.
Owersee* K. Flensburg		Holz					H 1, 292; AF Kiel Sanduhr-Inv.
Pellworm* K. Nordfriesland			S.eisen				H 1, 500
Poppenbüttel/ K. Eiderstedt	4	Mess.	S.eisen				H 1, 228; KD-ES 150; KT 228
Rapstedt* K. Tondern							H 2, 602
Rendsburg* K. Rendsburg-Eckernförde	4	Mess.	S.eisen				H 2, 207; AF Kiel Sanduhr-Inv.
Rodenäs/ K. Nordfriesland	3	Holz	S.eisen		gut		KD-ST 219; KT 933; AF Kiel Sanduhr-Inv.
Rüllschau* K. Schleswig-Flensburg	4						KD-FL 291
Satrup* K. Schleswig-Flensburg				1666			H 2, 417
Schenefeld* K. Steinburg							H 3, 13
Schleswig/Adliges St. Johannes Kloster	1	Holz		Ende 17. Jh.			KT 707; AF Kiel Sanduhr-Inv.
Schleswig/ Präsidentenkloster	4	Mess.	Metall	um 1700	gut		H 2, 331; KT 711;

Schwabstedt/ K. Nordfriesland	4	Eisen					KD-HU 242; KT 444
Schönkirchen* K. Plön							H 1, 544
Seester* K. Pinneberg							H 2, 112
Sörup/ K. Schleswig-Flensburg	4	Holz	S.eisen	vermutl. 1686		Geh. ohne Farbfassung	KD-FL 318; KT 313
St. Annen*/ K. Nordfriesland			S.eisen	1724			H 1, 66; AF Kiel Sanduhr-Inv.
St. Peter-Ording* K. Nordfriesland	4						AF Kiel Kanzel-Inv. Bd. 9
Stedesand/ K. Nordfriesland	4	Mess.	S.eisen			Gl. fehlen	H 2, 683; KD-ST 226 AF Kiel Kanzel-Inv. Bd. 8 a
Steinberg* K. Schleswig-Flensburg	4						H 1, 334; AF Kiel Kanzel-Inv. Bd. 20
Stellau/ K. Steinburg			S.eisen	1697			KT 823
Sterup* K. Schleswig-Flensburg			S.eisen				H 1, 337
Taarstedt/ K. Schleswig-Flensburg	3	Metall	S.eisen			1 Gl. fehlt	H 2, 270
Tating/ K. Nordfriesland	4	Mess.				gut	H 1, 230; KD-ES 160; KT 231
Tellingstedt(?)/ K. Dithmarschen			S.eisen				AF Kiel Kanzel-Inv. Bd. 14
Toestrup/ K. Schleswig-Flensburg	2	Holz	Eisenblech/ S.eisen	1725		Geh. ohne Farbfassung	H 2, 273; KD-SW 524; KT 736; AF Kiel Sanduhr-Inv. H 2, 547
Trittau* K. Stormarn							
Ülsby/ K. Schleswig-Flensburg	4	Holz	Eisenblech	um 1720		gut	KD-SW 546; KT 739
Uetersen/ K. Pinneberg	2	Holz				restau., Gl. n. orig.	KT 558
Viöl/ K. Nordfriesland	4	Holz	S.eisen	1671		1 Gl. fehlt	H 1, 518; KD-HU 262; KT 451; AF Kiel Sanduhr-Inv.
Wanderup* K. Schleswig-Flensburg			S.eisen				AF Kiel Kanzel-Inv. Bd. 4
Westerland K. Nordfriesland	4	Holz	Mess., gef.			Gl. fehl.	H 2, 612; AF Kiel Sanduhr-Inv. und Kanzel-Inv. Bd. 23
Zarpen* K. Stormarn	4						AF Kiel Kanzel-Inv. Bd. 13

Zeichen und Abkürzungen:

- * Die Sanduhr ist – wahrscheinlich – nicht mehr vorhanden.
- (?) Es ist unsicher, ob es sich um eine Sanduhr gehandelt hat; z.B. kann ein schmiedeeiserner Holdefast möglicherweise auch als Huthalter gedient haben.
- Mess. Messing
- S.eisen Schmiedeeisen
- restau. Die Kanzel-Sanduhr wurde restauriert.

- Geh. zerb. Gehäuse zerbrochen
 Gl. n. orig. Gläser nicht original
 Gl. fehl. Gläser fehlen
- AF Archivfoto (Im Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein, Kiel, existiert zum einen eine Fotosammlung zu Sanduhren – hier Sanduhr-Inv. genannt –, zum anderen eine Sammlung in mehreren Bänden zu Kanzeln – hier Kanzel-Inv. genannt.)
- LK Landkreis
 Hzgt Herzogtum
 H Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein, hg. von Richard Haupt, Kiel 1887–1889, Bd. 1–3.
- KD-LB Die Bau- und Kunstdenkmäler im Kreise Herzogtum Lauenburg, hg. von Richard Haupt und Friedrich Weysser, Ratzeburg 1890.
- KD-ST Die Kunstdenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein: Kreis Stüttdern, hg. von Ernst Saueremann, Berlin 1939.
- KD-ES Die Kunstdenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein: Kreis Eiderstedt, hg. von Ernst Saueremann, Berlin 1939.
- KD-HU Die Kunstdenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein: Kreis Husum, hg. von Ernst Saueremann, Berlin 1939.
- KD-EF Die Kunstdenkmäler des Landes Schleswig-Holstein: Kreis Eckernförde, hg. von Peter Hirschfeld, München/Berlin 1950.
- KD-FL Die Kunstdenkmäler des Landes Schleswig-Holstein: Landkreis Flensburg, hg. von Peter Hirschfeld, München/Berlin 1952.
- KD-SF Die Kunstdenkmäler des Landes Schleswig-Holstein: Stadt Flensburg, hg. von Peter Hirschfeld, München/Berlin 1955.
- KD-SW Die Kunstdenkmäler des Landes Schleswig-Holstein: Landkreis Schleswig, hg. von Peter Hirschfeld, München/Berlin 1957.
- KD-PI Die Kunstdenkmäler des Landes Schleswig-Holstein: Kreis Pinneberg (Neubearbeitung), hg. von Peter Hirschfeld, München/Berlin 1961.
- KD-SL Die Kunstdenkmäler des Landes Schleswig-Holstein: Stadt Schleswig, hg. von Hartwig Beseler, München/Berlin 1966.
- KT Kunsttopographie Schleswig-Holstein 1969.